

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Nationalrat hat am 7. Juli 2020 das Konjunkturstärkungsgesetz beschlossen.

## 1. Senkung des Eingangssteuersatzes bei der Einkommensteuer

Die vom Nationalrat beschlossene Senkung des Eingangssteuersatzes von 25% auf 20% soll rückwirkend per 1. Jänner 2020 erfolgen. Eine Beschlussfassung des Bundesrates steht noch aus. Das Gesetz ist daher noch nicht kundgemacht. Folgendes ist aber zu erwarten:

Auf die zu veranlagende Einkommensteuer wird der reduzierte Steuersatz ab dem Veranlagungsjahr 2020 anzuwenden sein.

Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitnehmer sind - nach der Kundmachung des Gesetzes - vom Arbeitgeber nach dem neuen Tarif abzurechnen. Für Lohnzahlungszeiträume nach Dezember 2019 bis zur Kundmachung des Gesetzes bzw. bis Anpassung der Lohnverrechnungssoftware ist vorgesehen, dass die Tarifsenkung von (bisher) 25 % auf 20 % im Rahmen einer vom Arbeitgeber durchzuführenden Aufrollung entsprechend zu berücksichtigen ist. Gemäß § 124 b Z 360 hat der Arbeitgeber die **Aufrollung** unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten „*so bald wie möglich, jedoch spätestens bis 30. September 2020 durchzuführen*“. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Aufrollung bezieht sich auf jene Steuerpflichtigen, die im Monat der Aufrollung Arbeitnehmer des auszahlenden Arbeitgebers sind.

## 2. Befristung der Regelung betreffend Pendlerpauschale

Die mit dem 3. COVID-19-Gesetz eingeführte Bestimmung, nach der es im Falle einer Dienstverhinderung (z.B. infolge einer Quarantäne), Home-Office in Zusammenhang mit COVID-19 sowie bei Inanspruchnahme einer Corona-Kurzarbeit zu **keiner Minderung des Pendlerpauschales** kommt und weitergezahlte Zulagen und Zuschläge steuerfrei behandelt werden, wird nun mit dem am 7. Juli 2020 im Nationalrat beschlossenen Gesetz **mit Ende des Kalenderjahres 2020 befristet**.

### **3. Sonderregelung zur Erhöhung des Jahressechstels zur begünstigten Besteuerung des 13. und 14. Gehalts bei Kurzarbeit**

Die von der Regierung angekündigte Behebung des Problems, dass es bei Inanspruchnahme der Corona-Kurzarbeit zu steuerlichen Nachteilen beim Urlaubs- und Weihnachtsgeld kommen kann, wurde in der Neuregelung des § 124b Z 364 EStG umgesetzt. Nach der Neuregelung soll – unabhängig davon, wie lange der Arbeitnehmer in Kurzarbeit war – bei der Berechnung des Jahressechstels ein pauschaler Zuschlag um 15% berücksichtigt werden können.

Beispielsweise kann bei Kurzarbeit von Mitte März bis Mitte Juni 2020 ein auf Basis der tatsächlich zugeflossenen laufenden Bezüge errechnetes Jahressechstel von Euro 4.000 um 15%, also um Euro 600, erhöht werden, sodass ein Jahressechstel in der Höhe von Euro 4.600 für die begünstigte Versteuerung (6%) zur Verfügung steht.

Diese Sonderregelung gilt nur im Zusammenhang mit Kurzarbeit für das Kalenderjahr 2020 und kann nur bei aufrechtem Dienstverhältnis zur Anwendung kommen.

Haben Sie noch Fragen? Wir stehen Ihnen sehr gerne zur Verfügung.



**Dr. Helmut Engelbrecht**  
[h.engelbrecht@arbeitsrecht-wien.co.at](mailto:h.engelbrecht@arbeitsrecht-wien.co.at)  
Mobil 0664 432 286 0



**Mag. Maria Schedle**  
[m.schedle@arbeitsrecht-wien.co.at](mailto:m.schedle@arbeitsrecht-wien.co.at)  
Mobil 0699 194 301 94



**Mag. Alexander Noga**  
[ofhce@arbeitsrecht-wien.co.at](mailto:ofhce@arbeitsrecht-wien.co.at)  
Fon 01 /513 444 1/13